

**Bebauungsplan der Stadt Schweich  
BEBAUUNGSPLAN  
„Oberstiftstraße“ 1. Änderung**

**Begründung**

Dipl.-Ing. H.-P. Stolz  
Stadtplaner SRL  
Maarstr. 25  
54292 Trier

Tel. 0651 / 24026  
eMail: Stolz.Kintzinger@t-online.de

Stand: Satzung

## ALLGEMEINES

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes überlagert Teile des Bebauungsplanes „Oberstiftstraße“ und erfolgt zur Anpassung der Bebauung.

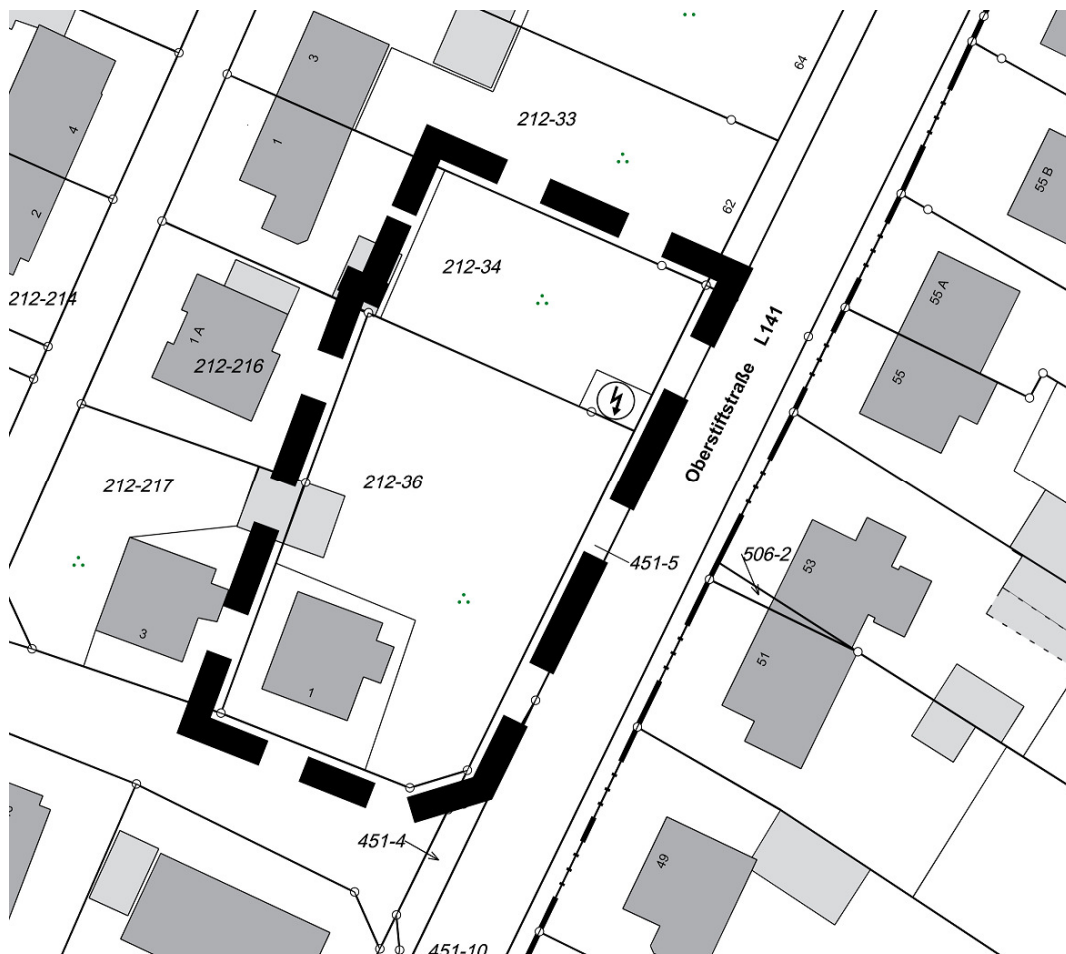
Die textlichen Festsetzungsinhalte der Ursprungsplanung werden unverändert in die 1. Änderung übernommen. Der Text ist im Internet auf der Seite [www.schweich.de](http://www.schweich.de) hinterlegt.

### 1. Plangebiet

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich betrifft ausschließlich die Flurstücke Flur 73 Nr. 212/34 tlw. und 212/36. Gemarkung Schweich.

Die Abgrenzung ist der Karte zu entnehmen.



## 2. Verfahren

### 2.1 Einleitung des Änderungsverfahrens

Der Rat der Stadt Schweich hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes „Oberstiftstraße 1. Änderung“ gefasst. Der Bebauungsplan wird als eigenständiger Plan mit der Bezeichnung „Oberstiftstraße 1. Änderung“ aufgestellt.

Der Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan wurde in der Sitzung am 22.10.2015 gefasst. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt.

Von der Umweltprüfung nach § 2a(4), dem Umweltbericht nach § 2a, der Abgabe nach § 3(2) Satz 2 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6(5) Satz 3 und § 10(4) BauGB wird abgesehen.

Der *neue* Bebauungsplan der 1. Änderung **überlagert** damit *gleichsam* einen Teilbereich des *früheren* Bebauungsplanes „Oberstiftstraße“ mit der Folge, dass dessen Festsetzungen das *entgegenstehende* frühere Recht verdrängen, **ohne es aufzuheben**

### 2.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Evtl. Anregungen aus der Bürgerschaft konnten im Rahmen der Offenlage behandelt werden.

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 16.11.2015 bis einschließlich 15.12.2015 durchgeführt.

### 2.3 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen der Offenlage durchgeführt.

## 3. Anlass und Erforderlichkeit der Planung / rechtliche Verhältnisse

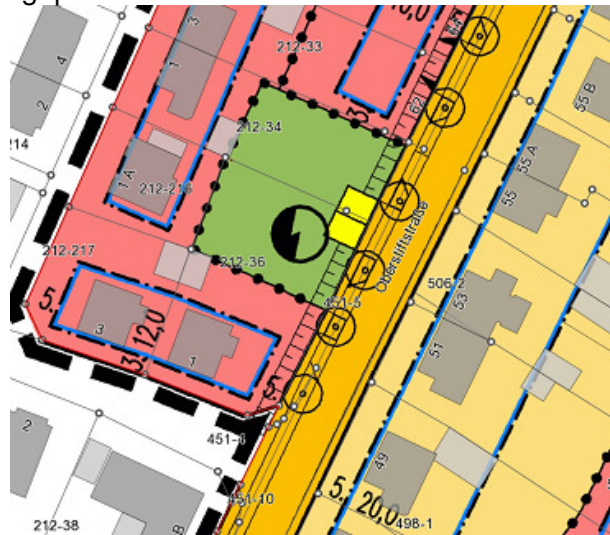
Die betroffenen Grundstücke an der Ecke Markus-Konder-Straße / Oberstiftstraße liegen im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Oberstiftstraße“ der Stadt Schweich. Der Bebauungsplan setzt für den nördlichen Teil der besagten Grundstücke private Grünflächen fest, die keiner Bebauung zugänglich sind.

Anfang des Jahres 2006 wurde die Planung mit allen Grundstückseigentümern im Plangebiet intensiv abgestimmt. Die damaligen Grundstückseigentümer hatte seinerzeit schriftlich mitgeteilt, dass auf den o.g. Grundstücken keine weitere Bebauung gewünscht wird. Diesen Wunsch hat der Stadtrat Schweich berücksichtigt und den rückwärtigen Bereich des Grundstücks von einer Bebauung ausgeschlossen.

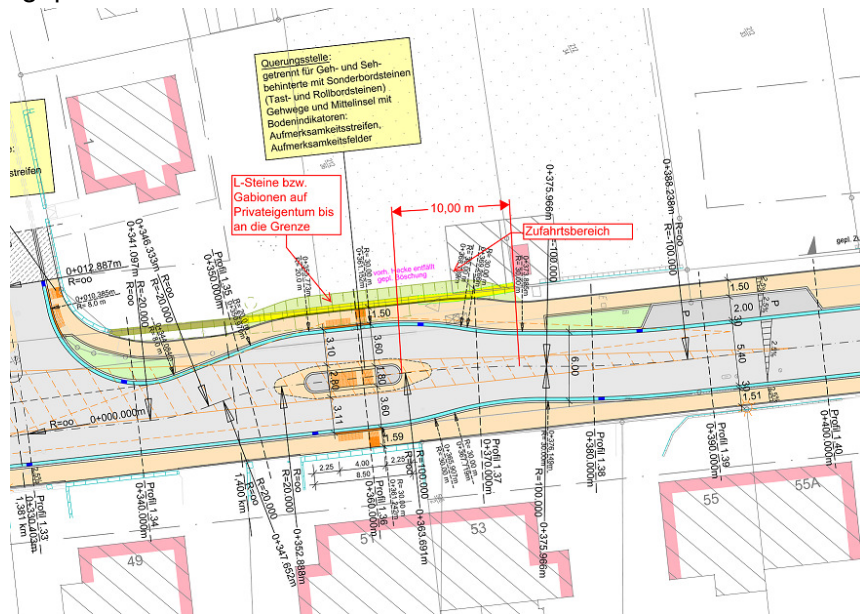
Am 10.03.2013 erfolgte ein Eigentümerwechsel für das Flurstück 212/36. Die neue Grundstückseigentümerin möchte das Grundstück insgesamt baulich nutzen. Im Sinne der Innenentwicklung bestehen aus städtebaulicher Sicht hierzu keine Bedenken sofern die Ausbauplanung des LBM berücksichtigt wird.

Mit der v.g. Änderung wird gleichzeitig eine bestehende Trafo-Station aus dem Flurstück 212/36 in das Flurstück 212/34 verlagert. Für dieses Flurstück wird die bisherige Festsetzung einer privaten Grünfläche beibehalten.

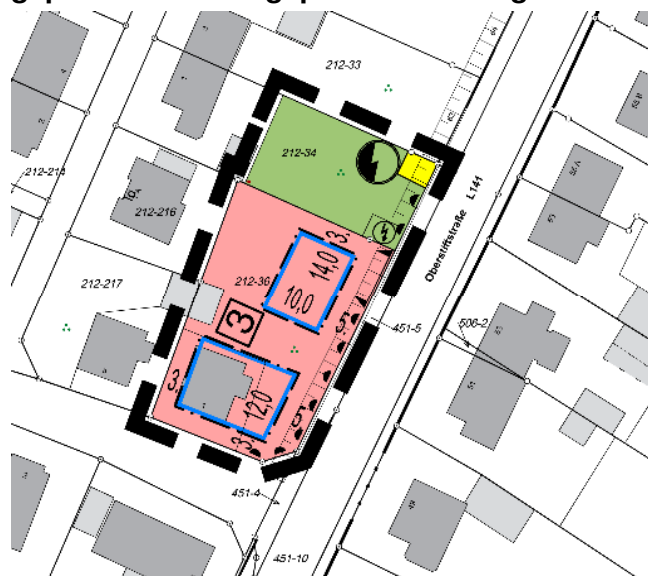
Lageplanausschnitt alter B-Plan



Lageplan LBM



geplante Bebauungsplanausweisung



#### **4. Verkehr**

Der Endausbau der Oberstiftstraße soll 2015 vollzogen werden. Das Grundstück 212/36 ist durch die Herstellung einer Böschung bzw. einer Stützmauer im Zusammenhang mit der Herstellung einer Querungshilfe tangiert. Für dieses Grundstück besteht lediglich eine Anbindung über den im Plan gekennzeichneten Zufahrtsbereich sowie an die Markus-Konder-Straße. Für das Flurstück Nr. 212/34 ist eine Zufahrt zur Oberstiftstraße nicht möglich.

#### **5. Aussagen zu den Umweltbelangen**

##### **Umweltprüfung / Umweltbericht (Prüfung der Erfordernis) sowie Zulässigkeit eines Bebauungsplans nach §13 BauGB**

Die Größe der als „allgemeines Wohngebiet“ in der Ursprungsplanung ausgewiesenen Fläche beträgt 27.460 m<sup>2</sup>.

Die mit der 1. Änderung ausgewiesene zusätzlich Baufläche von ca.420 m<sup>2</sup> für das Flurstück 212/36 kann in Bezug auf die Gesamtgröße der Ursprungsplanung als vernachlässigbar angesehen werden.

**Da es sich im vorliegenden Fall lediglich um eine Ergänzung der Baufläche innerhalb eines Bebauungsplans handelt, sind somit die grundsätzlichen Anforderungen an den §§ 13 Abs. 1 bis 3 BauGB erfüllt.**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für das wie vor begründete und gewählte Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB entsprechend angewendet werden können.

Die Verpflichtung zur Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes entfällt. Da der Schwellenwert von 20.000 m<sup>2</sup> deutlich unterschritten wird gelten die zu erwartenden Eingriffe im Sinne des §1a(3) Satz 5 BauGB damit als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Kompensationsverpflichtung entfällt.

#### **6. Ver- und Entsorgung / Wasserwirtschaft**

##### **Schmutz- und Niederschlagswasser**

Schmutzwasserentsorgung

Durch die 1. Änderung werden keine grundsätzlichen Änderungen am Ver- und Entsorgungssystem sowie der Oberflächenentwässerung ausgelöst.

#### **7. Eigentumsverhältnisse**

Das Gelände befindet sich im Privatbesitz.

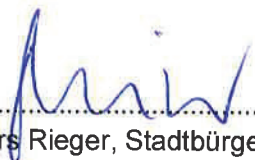
Soweit durch die Bebauungsplanausweisungen Grundstücksneuregelungen erforderlich sind, soll dies durch Fortführungsmessung realisiert werden. Eine gesetzliche Umlegung gemäß §§ 45 ff BauGB ist nicht beabsichtigt.

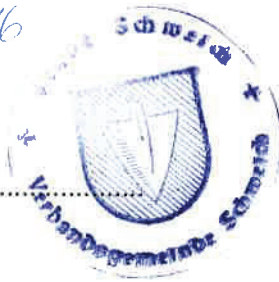
## 8. Abwägung

Die im Sinne der Abwägung für beachtlich gehaltenen Unterlagen und deren Ergebnisse wurden eingehend in der Sitzung des Stadtrates erörtert. In dem Verfahren gem. § 3(2) und § 4(2) BauGB wurden folgende / keine Anregungen vorgebracht, die einer Abwägung bedurften.

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes der Stadt Schweich, Teilgebiet „Oberstiftstraße – 1. Änderung“.

Schweich, den 28.01.2016

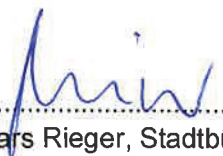
  
Lars Rieger, Stadtbürgermeister



### Ausfertigungsvermerk:

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorliegende Fassung der Begründung mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Stadtrates Schweich war, übereinstimmt.

Schweich, den 28.06.2016

  
Lars Rieger, Stadtbürgermeister

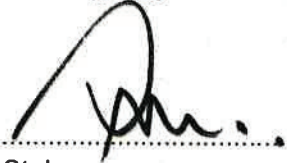


### Bearbeiter:

**Büro Stolz und Kintzinger, Maarstraße 25, 54290 Trier,**

Dipl.-Ing. H.-P. Stolz, Stadtplaner, Tel. 0651/24026, eMail: [Stolz.Kintzinger@t-online.de](mailto:Stolz.Kintzinger@t-online.de)

Trier, den 28.01.2016

  
H.-P. Stolz

Anlage: Textliche Festsetzungen der Ursprungsplanung

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Oberstiftstraße Stand Satzung

## A) Art und Maß der baulichen Nutzung

1. Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO werden für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes nachfolgende Nutzungsarten festgesetzt und in Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO in folgende Nutzungen sowie Betriebsarten gegliedert:
  - 1.1 Bereich Ziff. 1, 2, 2.1, 3 und 4 „allgemeines Wohngebiet“ (WA) gem. § 4(2)1 und 3 BauNVO
    - Wohngebäude
    - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.Ausnahmen nach § 4(3) BauNVO sind gem. § 1(6)1 BauNVO unzulässig.
  - 1.2 Bereich Ziff. 1.1 „Mischgebiet“ (MI) gem. § 6(2)1, 2, 3 und 5 BauNVO
    - Wohngebäude
    - Geschäfts- und Bürogebäude
    - Einzelhandelsbetriebe Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
    - Anlagen für Verwaltung sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.Ausnahmen nach § 6(3) BauNVO sind gem. § 1(6)1 BauNVO unzulässig.
2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9(1)2 BauGB)
  - 2.1 Die Stellung der Gebäude ist teilweise durch Angabe der Hauptfirstrichtung festgesetzt. Ansonsten ist die Stellung der Gebäude frei wählbar.
  3. Maß der baulichen Nutzung § 9(1)1 BauGB i.V. mit § 17 BauNVO  
Als Maß der baulichen Nutzung gelten die durch Nutzungsschablone im Plan jeweils festgesetzten Höchstwerte. Überschreitungen gem. § 19(4), Satz 2 BauNVO sind im Bereich Ziff. 1, 3 und 4 unzulässig  
Bei Ermittlung der Geschoßflächenzahl sind gem. § 20(3) BauNVO alle Flächen von Aufenthaltsräumen einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und ihrer Umfassungswände in Ansatz zu bringen.
    - 3.1 Bei Errichtung von Tiefgaragen, Halbtiefgaragen oder Parkdecks darf die zulässige Geschoßflächenzahl gem. § 21a Abs. 5 BauNVO um bis zu 0,2 überschritten werden. Die Flächen von begrünten Tiefgaragen bleiben bei der Berechnung der GRZ unberücksichtigt.
    - 3.2 Im Bereich Ziff. 1 und 2 sind gem. § 12 (6) BauNVO Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
    - 3.3 Die Anzahl zulässiger Wohneinheiten wird gem. § 9(1)6 BauGB eingeschränkt. Zulässig sind:
      - Im Bereich Ziff. 1, 3 und 4 maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude.
      - Im Bereich Ziff. 1.1, 2 und 2.1 maximal 6 Wohneinheiten je Wohngebäude.
    - 3.4 Die in der Planzeichnung (Schemaschnitt) dargestellten Höhen sind gem. § 16(2) BauNVO i.V.m. § 10 LBauO als max. zulässige Obergrenze festgesetzt. Die Trauf- und Firsthöhe wird gemessen von OK Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut.  
Für sichtbare Wandhöhen wird, mit Ausnahme von Giebelflächen, eine Maximalhöhe von 7,00 m gemessen von OK Gelände bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut festgesetzt.
      - 3.4.1 Bei Errichtung von Flachdächern gilt die Traufhöhe als zulässige Obergrenze.

## B) Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 88(1) und (6) LBauO sowie § 9(6) BauGB

1. **Für den gesamten Bebauungsplan-Bereich**
  - 1.1 Dächer:
    - 1.1.1 Es sind, unter Einhaltung der festgesetzten max. Firsthöhe, gem. § 88(6) LBauO für den Hauptbaukörper geneigte Dächer von 25° - 45° sowie Flachdächer zulässig.  
Bei Errichtung von Pultdächern wird als Differenz zwischen Traufhöhe und OK Dach maximal 3,5 m festgesetzt.  
Bei Ausführung als Mansarddach, begrüntes Dach oder Energiedach kann gem. § 31(1) BauGB ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung entspr. techn. Erfordernissen zugelassen werden.
    - 1.1.2 Dachaufbauten (Dachgauben) sind in den Bereichen Ziff. 1 und 4 nur bei eingeschossiger Bauweise als Einzelgauben bis max. 3,0 m Breite zulässig. Der Mindestabstand vom Giebel (Au-

- Benwand aufgehendes Mauerwerk) beträgt 1,25 m. Die Addition der Gaubenbreiten darf max. 1/3 der Firstlänge je Gebäudeseite betragen.
- 1.1.3 Glasierte Eindeckungsmaterialien (Edelengoben) sind gem. § 5 i.V.m. § 88(6) LBauO ausgeschlossen, ausgenommen hiervon sind Sonnenkollektoren oder Photovoltaikanlagen
  - 1.2 Bei der Errichtung von Grundstückseinfriedungen (bauliche Anlagen) ist im Falle eines niveaugleichen Ausbaus der öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahn bzw. Mischverkehrsfläche) gem. § 17(2) LBauO ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.  
8 Darüber hinaus ist auf den Grundstücken entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, zur Herstellung von Rückenstützen und Mastfundamenten eine Fläche von bis zu 0,30 m Tiefe bereitzustellen. Darüber hinaus wird auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB hingewiesen.
  - 1.2.1 Die zur Herstellung der Straßen erforderlichen Baumaßnahmen einschließlich sich ergebender Geländeeinschnitte und Geländeauftrag sind auf den jeweiligen Privatgrundstücken vom Eigentümer zu dulden. (vergl. Darstellung der Böschungen)  
Der Zustand der Böschungen kann unter Beachtung der Festsetzung B)1.3 verändert werden.
  - 1.3 Das Anlegen von Grundstückszufahrten zur L 141 sind im Bereich Ziff. 4 ausschließlich an den im Plan gekennzeichneten Einfahrtsbereichen zulässig. Die Breite der Zufahrt darf je Grundstück maximal 5,0 m betragen.
  - 1.4. Je Wohneinheit sind gem. § 88 (1), Nr. 8 LBauO mind. 2 Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Grundstück nachzuweisen.
  - 1.5 Offene Balkone dürfen auf einer Länge von maximal 50% der Gebäudefront die Baugrenzen bis zu einer Tiefe von 2,0 m überschreiten.
  2. **Für den Bereich des Mischgebietes**
  - 2.1 Reklame- und Werbeanlagen sind gem. § 5 i.V.m. § 52 LBauO nur am Betriebsgebäude bis zu einer Größe von max. 5% der Fassadenfläche gestattet. Sie sind auf den Betriebsinhaber und die Dienstleistung zu beschränken. Das Anbringen oberhalb der Traufe ist nicht statthaft. Markenwerbung, Flaggen, sich bewegende Teile o. ä. sowie temporäre Werbung kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden.

<b>C) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebote gem. § 9(1)15, 20 und 25 BauGB</b>
---

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u.a. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengitterstein, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.
2. Stellplatzanlagen sind durch Pflanzstreifen zu gliedern. Für jeweils 6 Stellplätze ist mindestens ein Laubbaum in unmittelbarer Zuordnung zu pflanzen.
3. Für neu zu errichtende Gebäude ist das aus der Dachentwässerung und von befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser auf den Grundstücken z. B. mittels Mulden, Teiche oder Rigolen zurückzuhalten. (Fassungsvermögen mind. 50 l / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche).  
Eine breitflächige Einleitung des Planungsbereiches östlich der Oberstiftstraße in den Föhrenbach ist nach Rückhaltung zulässig. Es ist ein Notüberlauf an den Mischwasserkanal in der Oberstiftstraße möglich. Das Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen wird ohne eine Rückhaltung direkt in den vorh. Regenwasserkanal eingeleitet.
4. Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind mit Bäumen und Sträuchern zu gliedern und extensiv zu unterhalten. Pro angefangene 200 m<sup>2</sup> Neuversiegelung ist ein Laubbaum nach Nr. C 6 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhanden Bäume nach Nr. C 7 sind darauf anzurechnen. Die Anlage von Fußwegen, kleinen Plätzen, Spielräumen sowie Erdmulden zur Niederschlagsbewirtschaftung ist zulässig.
5. Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahmen gem. DIN 18920 zu schützen. Dies gilt auch für Bäume ab 25 cm Stammdurchmesser, gemessen in 1 m Höhe, ohne besondere zeichnerische Darstellung. Die Bäume sind bei natürlichem Verlust zu ersetzen.
6. Für festgesetzte Bepflanzungen sind standortgerechte Laubholzarten gem. Pflanzliste zu verwenden.
7. Die innerhalb der Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorhandenen Vegetationsstrukturen, insbesondere die Bäume sind zu erhalten und dauerhaft zu sichern. Die Flächen sind parkartig mit Baumreihen und Baumgruppen, in Ufernähe auf min 10m Breite als geschlossener Ufersaum unter Berücksichtigung des Bestandes im Sinne der Aktion Blau zu entwickeln.

## D) Festsetzungen nach § 9(1)24 BauGB

1. Zum Schutz gegen Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen unter Berücksichtigung der verschiedenen Raumarten oder Raumnutzungen folgende Anforderungen gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ einzuhalten. Der Umfang der durchzuführenden Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus den in der Planzeichnung eingetragenen Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109.

9 Nach außen abschließende Bauteile von Aufenthalts- und Büroräumen (auch im Dachraum) sind so auszuführen, dass sie folgende Schalldämm-Maße aufweisen:

2 Lärmpegelbereich		3 erforderliches Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB Raumarten			
4		5 Aufenthaltsräume in Wohnungen	in	6 Büroräume und ähnliches	
7 III		8 35		9 30	
10 IV		11 40		12 35	
13 V		14 45		15 40	

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Soweit bei nicht geschlossenen Türen und Fenstern im Rauminnern nachfolgende Innenpegel (äquivalenter Dauerschallpegel) überschritten werden, ist für ausreichende Belüftung (ein- bis zweifacher Luftwechsel/Std.) der Räume, auch bei geschlossenen Fenstern und Türen, zu sorgen (gültig nur für von außen in Aufenthaltsräume eindringenden Schall):

Schlafräume nachts	(22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)	30 dB
Wohnräume tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	35 dB
Büroräume tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	40 dB
Läden tagsüber	(06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)	45 dB

Dabei ist zu gewährleisten, dass die durch die Schallschutzmaßnahmen erzielte Lärmdämmung nicht beeinträchtigt wird.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung hat nach DIN 4109 zu erfolgen, bevor die Räume in Gebrauch genommen werden.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass zu Sicherstellung der o.g. Innenpegel geringere Maßnahmen ausreichen.“

## Hinweise

1. Innerhalb des Plangebietes ist mit unterschiedlichem Baugrund zu rechnen. Der Umfang der erforderlichen Gründungsarbeiten ist durch Bodengutachten bei Beachtung der DIN 1054 festzulegen. Einzelheiten sind durch Einzeluntersuchung im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu klären.
2. Bei Errichtung von Kellern wird empfohlen, diese gegen drückendes Wasser zu sichern.
3. Die Bebauung im Bereich zwischen Oberstiftstraße und Schweicher Bach muss mittels überlanger Hausanschlussleitungen (Schmutzwasser / Trinkwasser) an die öffentlichen Leitungen in der Oberstiftstraße angeschlossen werden. Daher sind Hausanschlusschächte bzw. Übergabeschächte in den straßenseitigen Grundstücken erforderlich. Für diese Schachtbauwerke und die verbindenden Anschlussleitungen sind dingliche Sicherungen der begünstigten Privaten zu Lasten der straßenseitigen Grundstücke erforderlich, es sei denn, es handelt sich um identische Eigentümer. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entwässerung der unter der Rückstauenebene befindlichen Gebäudeteile in freiem Gefälle nicht gewährleistet ist.
4. Das DSchPflG § 17 ist bei Erdbewegungen zu beachten.
5. Die Zulässigkeit von Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.
6. Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Ausführungsplanung vorbehalten; der Bebauungsplan setzt nur die Gesamtbreite fest.

## Anhang

(Pflanzenliste für einheimische standortgerechte Laubgehölze)

### Bäume

Carpinus betulus	Hainbuche in Sorten
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Linde i.S.
Tilia europaea	
Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn i.S.
Acer pseudoplatanus	Bergahorn i. S.
Castanea sativa	Esskastanie
Quercus petraea	Traubeneiche
hochstämmige Obstbäume:	regional typische Sorten
Malus, Pyrus, Prunus, Juglans regia	Walnuß

### Sträucher

Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Wasserschneeball
Populus tremula	Espe
Salix viminalis	Korbweide
Salix fragilis	Bruchweide
Salix purpurea	Purpurweide

### Wandbegrünung

Hedera helix	Efeu
Parthenocissus tricuspidata `Veitschii`	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich
Lonicera species	Geißblattarten
Wisteria sinensis	Blauregen
Campsis radicans	Trompetenblume

Mindestanforderungen an das Pflanzgut:

Einzelbäume: Hochstamm, 3xv, StU 14 - 16

Heister: 2xv, 200 - 250

Sträucher: 2xv, 150 - 200